



Nutzungsbedingungen, Teilnahmeordnung, Einstellbedingungen und Haftungsausschluss

Reitanlage & Extreme Trail Park

Nutzungsordnung, Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss für die Nutzung der gesamten Reitanlage „Extreme Trail Park Kirchberg“

Allgemeines

Nachstehende Nutzungsordnung gilt für alle Einrichtungen der Reitanlage „Extreme Trail Park Kirchberg“ d.h. sowohl für die Stallungen, die Weiden, den Reitplatz, den Extreme Trail Park und den Seminarraum und damit verbundenes Inventar. Mit dem Betreten wird die nachfolgende Nutzungsordnung anerkannt. Das Betreten und die Benutzung der Reitanlage erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeder Haftungsverpflichtung. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden oder Mängel an der Anlage sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher haftbar gemacht. Die Sportstätte mit den dazugehörigen Gebäuden wird im nachfolgenden als „Anlage“ bezeichnet.

Nutzung der Stallanlage

- a) Das Betreten der Stallanlage ist nur befugten Personen während der Betriebszeiten gestattet. Dies sind i. d. R. die Einsteller bzw. Pferdebesitzer, die Kursteilnehmer, deren Angehörige und Gäste sowie Bereiter, Hufschmiede und Tierärzte.
- b) Fremden Personen ist der Zugang in die Ställe in jedem Fall zu verwehren.
- c) Das Rauchen in den Ställen und in der Nähe des Stallgebäudes ist strengstens untersagt.
- d) Auf der Stallgasse ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Jeder Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken.

Nutzung der Reitanlage

- a) Auf dem gesamten Gelände gilt vorbildliches reiterliches Verhalten sowie gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.
- b) Die Anlage steht allen angemeldeten Besuchern und Kursteilnehmern zur Verfügung.
- c) Für eine kurzzeitige Nutzung der Anlage sind individuelle Regelungen möglich. Diese sind vorab zu klären.
- d) Für Pferde, die auf der Anlage bewegt werden, muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung (pauschal für Sach- und Personenschäden) bestehen. Eine Impfung der Pferde gegen ansteckende Krankheiten wird vorausgesetzt. Auf Anforderung ist dies nachzuweisen.

Nutzung Extreme Trail Park und Teilnahme an Kursen (Extreme Trail, Agility und weitere)

- a) Auf Grund von Witterung und Naturschutz ist der Extreme Trail Park nur im Sommerhalbjahr von März bis Oktober geöffnet.
- b) Es besteht kein Nutzungsanspruch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen.
- c) Die Anmeldung zu Kursen erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular. Bei der Anmeldung von Minderjährigen, ist das Formular von dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit während des Kurses anwesend sein.
- d) Zum freien Training ist ausschließlich Teilnehmer zu gelassen, welche bereits mindestens einen 2-Tages-Kurs im Extreme Trail Park Kirchberg belegt haben. Wenn bereits in einem anderem Extreme Trail Park der EETA e.V. ein 2-Tages-Kurs belegt wurde, genügt ein eintägiger Kurs. Ein Nachweis ist auf Anfrage zu erbringen.
- e) Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- f) Den Anweisungen des Anlagenbetreibers und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Betriebsablauf stören oder die Sicherheit gefährden können, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, den

jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden einzuleiten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren besteht nicht.

Reitplatz- und Extreme Trail Park-Ordnung

- a) Auf der gesamten Anlage gilt für jeden Reiter, insbesondere unter 18 Jahren, uneingeschränkte Reithelmpflicht! Auch die übrige Reitbekleidung ist zweckmäßig und entspricht den Sicherheitsvorschriften.
- b) Jede Nutzung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühr ist bereits vor der Nutzung an den Betreiber der Reitanlage zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist festgelegt.
- c) Die Nutzung der Anlage ist gemäß des Veranstaltungsplans und individueller Absprachen mit dem Anlagenbetreiber möglich.
- d) Die Entrichtung der Nutzungsgebühr berechtigt in keinem Falle zur Exklusivnutzung. Jeder Besucher und Kursteilnehmer ist gleichberechtigt.
- e) Bei mehreren Pferden in der Bahn eine Reitordnung unter Beachtung folgender Punkte einzuhalten ist:
 1. Alle Reiter/Innen müssen die „Regeln bei Reiten in der Reitbahn“ kennen und sind an diese gebunden.
 2. Der Aufenthalt von Pferden in der Reitbahn, die nicht gearbeitet werden, ist verboten (anbinden, längere Zeit festhalten).
 3. Befinden sich mehrere Reiter in der Bahn, dürfen nur Hufschlagfiguren geritten werden, und das Halten auf dem 1. Hufschlag ist verboten.
 4. Der Aufenthalt von Nichtreitern in der Reitbahn ist grundsätzlich verboten! (Ausnahme: Kurze Hilfestellung beim Aufsitzen oder Decke auflegen bzw. abnehmen).
- f) Durch die Teilnahme an den Pflegearbeiten der Reitanlage können die Gebühren der Anlagennutzung gemindert werden. Dies ist vorab mit dem Anlagenbetreiber zu klären.

Erhaltung der Reitanlage

- a) Jeder Reiter ist verpflichtet, sich an der Pflege des Hallenbodens bestmöglich zu beteiligen. Pferdeäpfel auf der gesamten Reitanlage und in der näheren Umgebung sind unaufgefordert zu entfernen.
- b) Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Reitboden mit entfernt wird. Die Hufe sind vor dem Betreten und nach dem Reiten im Eingangsbereich zur Reitbahn auszukratzen. Der Sand ist wieder in die Halle zurück zu fegen.
- c) Nach jedem Reiten ist der Hufschlag mit dem Abzieher abzugehen.
- d) Der Anbindeplatz, so wie auch der Gang ist von jedem Reiter sauber gefegt zu hinterlassen.
- e) Nach dem Benutzen von Materialien, z.B. Sprüngen, sind diese wieder an den vorgesehenen Plätzen zu lagern oder gegebenenfalls diese wieder aufzubauen.
- f) Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit sind Pferdedecken und Jacken während des Reitens nicht auf der Bande aufzuhängen.
- g) Das Rauchen auf dem Reitplatz und in der Nähe der Stallungen untersagt. Geraucht werden kann an dafür vorgesehenen Stellen auf der Reitanlage. Hier stehen Kippenbehälter zur Verfügung.
- h) Die Beleuchtung ist den Erfordernissen anzupassen. Unnötige Lichtquellen sind aus Kostengründen zu vermeiden. Bei Verlassen der Anlage – als letzter Reiter/ Besucher – sind unbedingt alle Lichter zu löschen.
- i) Kontrolliertes Freilaufenlassen in der Reitbahn ist erlaubt, wenn der Reitbetrieb dies zulassen. Für durch das Freilaufen verursachte Schäden haftet der Pferdehalter.

Diese sind dem Anlagenbetreiber zu melden.

Durch das Freilaufen verursachte Bremsspuren, Löcher und Wälzstellen sind umgehend zu beseitigen.

Hunde auf der Anlage

- a) Hunde sind auf der Reitanlage zur Minimierung der Unfallgefahr für Pferd und Reiter an der Leine zu führen. Ausnahmen sind mit dem Anlagenbetreiber abzuklären.
- b) Auf dem Parkplatz sowie auf dem Außengelände dürfen Hunde frei laufen, jedoch nicht ohne eine begleitende Aufsicht.
- c) Befinden sich Reiter / Pferde auf den Außenplätzen, so sollen Hunde die Plätze nicht betreten.
- d) Hunde dürfen auch mit ins Casino, jedoch nicht unbeaufsichtigt. Stühle, Eckbänke und Tische sind für Hunde generell tabu !
- e) Jeder Halter ist dafür verantwortlich, dass das „Hundegeschäft“ seines Hundes beseitigt wird.
- f) Während der Durchführung von Turnieren besteht eine generelle Anleinpflcht auf der gesamten Reitanlage und in der näheren Umgebung.

Fahrzeuge + Pferdeanhänger

- a) Der Parkplatz kann zum Abstellen von Fahrzeugen und Pferdeanhängern genutzt werden. Die Pferdeanhänger sind gegen wegrollen sachgerecht zu sichern.
- b) Das Abstellen und Parken erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- c) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Hängern oder bei Diebstahl.
- d) Das Befahren der Parkplätze und / oder der Reitanlage hat immer in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Es gilt die StVO.
- e) Nach dem Aus- und/oder Einladen von Pferden sowie nach dem Reinigen eines Anhängers sind Verunreinigungen vom Parkplatz zu entfernen.

Datenerhebung und –Verarbeitung

- a) Der Anlagennutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seinem Besuch/ Nutzung der Anlage gemachten Fotos und Videos ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
- b) Etwaiger Einspruch gegen die Nutzung von Fotos / Bildern / Videos bedarf der Schriftform bereits bei der Anmeldung.
- c) Kundendaten werden, insofern diese geschäftsnotwendig sind, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung vertraglicher Beziehungen verwendet.

Einstellvertrag für Gastpferde (Gastbox)

- a) Für die Einstellung des Pferdes wird vom Betreiber dem Einsteller eine Box oder Paddock zur Nutzung überlassen.
- b) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - Nutzung der Box, Versorgung des Pferdes mit Heu, Stroh und frisch Wasser
 - tägliches Ausmisten der Box
- c) Lieferung und Füttern von Kraftfutter und Mineralfutter, Bewegen des Pferdes, Gesundheitskontrolle, Hufbeschlag und Tierarztkosten sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- d) Der Vertrag beginnt am Tag der Anreise und endet am Tag der Abreise.

- e) Der Vertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- f) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.
- g) Der Betreiber hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.
- h) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betreiber ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- i) Der Einsteller hat auf Wunsch des Betreibers das Bestehen einer Tierhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- j) Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles durch ihn, das eingestellte Pferd oder einen mit der Pflege oder dem Reiten beauftragten Person verursacht werden.
- k) Der Betreiber verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Pflegers zu füttern und zu pflegen und besondere Vorkommnisse, die ihm bekannt werden unverzüglich dem Einsteller zu melden. Der Betreiber haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, es sei denn, diese Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten des Betreibers oder eines Gehilfen.
- l) Die Nutzung des Extreme Trail Parks und der rüstlichen Anlage unterliegt einer gesonderten Nutzungsordnung, die von dem Reiter des Pferdes anzuerkennen ist.
- m) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Diese gilt auch für Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- n) Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise am nächsten kommt.